

Begründung

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 A
hier: Verfahren nach § 13 BBauG - vereinfachte Änderung -

In Abänderung der bisherigen "überbaubaren Grundstücksflächen", welche eine Bautiefe bis zu 20 m zuließen, hat in Anpassung an die heutige Wohnungsmarktlage zur Förderung des Eigenheimbaus der Rat der Stadt Mettmann beschlossen, neue überbaubare Flächen mit 14,0 m Tiefe festzulegen. Dabei wird die Summe der bisher überbaubaren Fläche im Änderungsbereich nicht vergrößert, sondern nur eine Umverteilung dieser Flächen vorgenommen. Dieses entspricht den Anforderungen nach § 1 BBauG, den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung, der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und durch die Änderung der öffentlichen Verkehrsflächen den Belangen des Verkehrs.

Die Ableitung der Abwässer erfolgt, wie in dem bisherigen Bebauungsplan, über den im Westen des Änderungsbereiches vorhandenen Hauptsammler und über den im Straßenbereich bereits vorhandenen Sammler zur Gebietskläranlage.

Es ist bekannt, daß der Betreiber der Kläranlage, der Bergisch-Rheinische Wasserverband, in diesem Jahr mit der Erweiterung dieser Kläranlage beginnt.

Die sonstigen Versorgungseinrichtungen sind vorhanden.

Mettmann, 2.2.1982



Reuter

Städt. Oberbaurat